

**hba****GZ: Abt13-147092/2017-6****Held Berdnik Astner & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

**Per Email: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)**

RA Dr. Guido HELD  
RA Mag. Lukas HELD, LL.M.  
RA Dr. Gottfried BERDNIK  
RA Dr. Bernhard ASTNER  
RA Dr. Joachim ZIERLER  
[auch als Steuerberater zugelassen]  
RA Dr. Ullrich SAURER  
RA Mag. Doris BRAUN  
RA Dr. Robert MIKLAUSCHINA  
[auch gerichtlicher Sachverständiger für  
Logistik-, Speditions-, Frachtrecht]  
RA Mag. Dieter HUTTER  
RA Dr. Leo GRÖTSCHNIG  
RA Mag. Johannes ZINK  
RA MMag. Petra HAAS-ZINK  
RA Dr. Thomas GRUBER, LL.M.  
RA Dr. Philipp SPATZ, LL.M.  
[auch in New York zugelassen]  
RA Mag. Thomas WALDBAUER  
RA Mag. Denise MORBITZER

Einschreiter:

1. Forststiftung Heinrich XII. Prinz Reuss  
FL-9490 Vaduz, Herrengasse 21
2. Dkfm. Georg Eltz  
Mazuranicev Trg 5, HRV-10000, Zagreb
3. Ing. Josef Quinz, vulgo Bauer im Holz  
Greith 1, 8733 Sankt Marein bei Knittelfeld (ST)
4. MM - Forstbetrieb Leims GmbH  
Leims 35, 8773 Kammern im Liesingtal

alle vertreten durch:

**hba**

Held Berdnik Astner & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

AT-8010 Graz, Karmeliterplatz 4  
Code P630182

A-8010 GRAZ  
Karmeliterplatz 4  
T +43 (0) 50 8060 200  
F +43 (0) 50 8060 201  
E [graz@hba.at](mailto:graz@hba.at)

A-1090 WIEN  
Rooseveltplatz 10  
T +43 (0) 50 8060 400  
F +43 (0) 50 8060 401  
E [vienna@hba.at](mailto:vienna@hba.at)

wegen:

Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich  
Windenergie – Begutachtensentwurf

A-9020 KLAGENFURT  
Theaterplatz 5  
T +43 (0) 50 8060 600  
F +43 (0) 50 8060 601  
E [klagenfurt@hba.at](mailto:klagenfurt@hba.at)

**Stellungnahme und Einwendungen**

[www.hba.at](http://www.hba.at)

Vollmacht gem.  
§10 AVG, §8 RAO erteilt  
1-fach  
H/mi

FN 253765i

Bankhaus Krentschker & Co AG  
IBAN AT521952000000626572  
BIC KRECAT2GXXX

ATU 61172028 DVR 0855090

In außen näher bezeichneter Rechtsache gibt die Einschreiterin bekannt, die Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH, Karmeliterplatz 4, 8010 Graz mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt zu haben und beruft sich die ausgewiesene Rechtsanwaltsgesellschaft auf die ihr erteilte Vollmacht gem. § 10 AVG, § 8 RAO und erstattet nachstehende

## **STELLUNGNAHME**

und

## **EINWENDUNGEN:**

1.

Die umseits bezeichneten Einschreiter sind unter anderem Eigentümer des größten Teiles jener Grundstücke, auf denen sich das Naturschutzgebiet Nr. XXI „Niedere Tauern, Ostausläufer“ befindet.

2.

Die Unterschutzstellung dieses Naturschutzgebietes erfolgte mit „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2015 über die Erklärung von Gebieten der Niederen Tauern im Bereich Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag zum Naturschutzgebiet Nr. XXI“, LGBl. Nr. 17/2015. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 732 Hektar. Der Unterschutzstellung lagen die Ergebnisse verschiedener wildökologischer Untersuchungen zugrunde, die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz, erst nach Erlassung der „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird (LGBl. Nr. 72/2013, kurz: SAPRO Windenergie) in Auftrag gegeben worden waren (siehe hiezu insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen Dr. Turk sowie des vom Land Steiermark bestellten nichtamtlichen Sachverständigen Dr. Kollar).

3.

Das Naturschutzgebiet Nr. XXI ist seit Jänner 2015

einerseits zu einem erheblichen Teil auf Flächen der Einschreiter ausgewiesen, die im SAPRO Windenergie im Juni 2013 bereits zur Ausschlusszone erklärt wurden; dies deshalb, da für diese Flächen bereits vor Erlassung des SAPRO Windenergie umfangreiche naturwissenschaftliche Untersuchungen vorlagen, die eine Ausweisung dieses Gebietsteiles als Ausschlusszone erforderlich machten (behördlich verfügte Wildschutzgebiete, BIOSA-Vertragsnaturschutzgebiet, von den Einschreitern vorgelegte Gutachten, etc);

andererseits zum Teil auf einem räumlich im Süden unmittelbar angrenzenden Höhenrücken, dem sog. Kraubatheck, ausgewiesen, wobei dieser zuletzt genannte Teil des Naturschutzgebietes im Zuge der Beschlussfassung des SAPRO Windenergie im Juni 2013 noch als „Eignungszone“ ausgewiesen wurde; dies mangels Vorliegens eingehender naturwissenschaftlicher Untersuchungen für diesen südlichen Teil.

4.

Durch die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes Nr. XXI im Jänner 2015 soll die Eigenart, Funktionalität und naturräumliche Vielfalt der für diesen Teil der Niederen Tauern bedeutsamen Landschaft als naturnahes Ökosystem in naturnahem Zustand erhalten werden. Die subalpinen und hochmontanen Bereiche und das Moor („Schwarze Lacke“) sollen durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet vor schädigenden Beeinträchtigungen und Störungen geschützt und ein günstiger Erhaltungszustand naturnaher Wälder gesichert werden. Weiters dient die Unterschutzstellung dem Erhalt der von Natur aus heimischen, charakteristischen wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen. Insbesondere aber weisen die Einschreiter darauf hin, dass die Unterschutzstellung die Sicherung und Erhaltung des Gebietes als naturschutzfachlich bedeutsamer Korridor zwischen den Niederen Tauern und den südlich des Murflusses gelegenen Gebirgszügen für wechselnde Tierarten sowie die Erhaltung und Sicherung einer inneralpin bedeutsamen Vogelzugroute bezweckt.

5.

Das oben angeführte Naturschutzgebiet umfasst insbesondere auch den gesamten Bereich der Eignungszone „Kraubatheck“ im Sinne des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie (SAPRO Windenergie).

6.

Aus dem Zweck der Unterschutzstellung und den Gutachten der Sachverständigen (Dr. Hans Peter Kollar, Dr. Reinhold Turk, Dr. Andreas Kranz, DDr. Veronika Grünschnachner-Berger), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiet führten, ergibt sich unzweifelhaft, dass es sich bei dem Naturschutzgebiet Nr. XXI, insbesondere auch dem Gebiet rund um das Kraubatheck, zur Gänze um ein Gebiet handelt, das für die Errichtung von Windkraftanlagen vollkommen ungeeignet ist. Dementsprechend hat das Land Steiermark als Naturschutzbehörde auch die Neuerrichtung jeglicher baulichen Anlagen im gesamten Gebiet des sog. Naturschutzgebietes Nr. XXI untersagt und die forstliche Nutzung nach Maßgabe des Verordnungsinhaltes teilweise eingeschränkt.

Beweis: Gutachten

- *Kollar*, „Kraubatheck“ – Gutachterliche Stellungnahme zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, 26. Oktober 2014
- *Turk*, Amtsgutachten zum Gegenstand: Kraubatheck, Unterschutzstellung gem. § 5 Stmk. NSchG., 21.11.2014
- *Kranz*, Kraubatheck. 2014: Windpark versus geschützte Fauna – Faunistisches Gutachten zum naturschutzfachlichen Konfliktpotential, 28. Februar 2014
- *Kranz*, Nachweise der Waldschnepfe am Kraubatheck – Freilanderhebungen im Juni 2014
- *Grünschnachner-Berger*, Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten, Juli 2013

7.

Bei Durchsicht des nun vorliegenden Planentwurfes zum SAPRO Windenergie 2019 fällt auf, dass die vormals im Bereich des Naturschutzgebietes gelegene „Eignungszone“ entfal-

len ist, das Naturschutzgebiet jedoch nur zu einem Teil als Ausschlussgebiet ausgewiesen wird, ein erheblicher Teil des Naturschutzgebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich frei gegeben und in die örtliche Raumkompetenz der Gemeinden St. Stefan und Kraubath übertragen werden soll. Dieser Vorgang und diese Art der Ausweisung stünde in mehrfacher Hinsicht, sowohl der Verordnung zum Naturschutzgebiet XXI, wie auch sonstigen innerösterreichischen Gesetzen und Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union entgegen. Hierzu wird im Einzelnen auf Punkt 14d Der gegenständlichen Eingabe im Einzelnen noch verwiesen.

8.

Die Errichtung von Windkraftanlagen stünde den Interessen des Landschaftsbildes, dem Schutz streng geschützter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Vogelarten und dem Schutz von anderen Wildtieren, so insbesondere Fledermäusen, vor allem aber auch dem Schutz des außergewöhnlich bedeutenden Vogelzuges über das Kraubatheck/Hennerkogel/Glockkogel diametral entgegen. Um die Gefährdung dieser Interessen in Zukunft hintanzuhalten ist es notwendig, zumindest den Bereich des Naturschutzgebietes Nr. XXI als Ausschlusszone im Sinne des SAPRO Windenergie auszuweisen, um jede mögliche Nutzung als Standort für Windkraftanlagen zu unterbinden. Es liegen hinreichend Gründe zur Ausweisung des gesamten Bereiches des Naturschutzgebietes Nr. XXI als Ausschlusszone auch deshalb vor, weil der Bereich des Naturschutzgebietes Nr. XXI selbst aufgrund der vom Land Steiermark eingeholten Gutachten als Trittstein und Quellgebiet für Raufußhühner mit überregionaler Bedeutung zu qualifizieren ist.

9.

Die Einschreiter verweisen nochmals auf die Notwendigkeit zur Ausweisung des Bereiches des Naturschutzgebietes Nr. XXI als Ausschlusszone. Dies ergibt sich allein schon aus den vorliegenden Gutachten, insbesondere jenen der Sachverständigen Dr. Hans Peter Kollar, Dr. Reinhold Turk, Dr. Andreas Kranz und DDr. Grünschnachner-Berger, die im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit der Ausweisung des Gebiets „Niedere Tauern im Bereich Finstertal, Hennerkogel und Hammerschlag“ als Naturschutzgebiet nach Juni 2013 erstellt wurden und daher bei der Beschlussfassung über das SAPRO Windenergie noch keine Berücksichtigung finden konnten.

Beweis: Gutachten der Sachverständigen Dr. Kollar, Dr. Turk, Dr. Kranz, DDr. Grünschnachner-Berger

10.

So hält **Kollar** in seiner Gutachterlichen Stellungnahme zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes fest, dass das Gebiet eine außergewöhnlich hohe Artenvielfalt aufweist und ihm wesentliche Bedeutung als Durchzugsgebiet und Wildtierkorridor zukommt. Insbesondere wurden im Rahmen seiner Untersuchung 57 Vogelarten am Durchzug festgestellt, was eine vergleichsweise hohe Artenanzahl darstellt. In seinem Gutachten kommt Kollar zum Ergebnis, dass „(d)as Gebiet in seiner Lebensraumeignung für eine naturraumgerechte Fauna einschließlich Vögel, Säugetiere und Wirbellose daher als sich hinsichtlich Ursprünglichkeit (Naturnähe) deutlich aus seiner Umgebung heraushebender Naturraum einzustufen“ ist.

Insgesamt konnten im Zuge seiner Erhebung 85 Vogelarten (darunter 19 vom Aussterben bedrohte oder gefährdete bzw. in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistete Arten),

davon 36 Brutvogelarten festgestellt werden. Besonders hervorzuheben sind dabei Birkhuhn, Auerhuhn und Waldschnepfe, sowie Steinadler und Wespenbussard. Auch auf die hohe Artenzahl an Fledermäusen sowie weitere standortgebundene geschützte und gefährdete Arten, vor allem unter den Wirbellosen, weist Kollar ausdrücklich hin. Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch die große Bedeutung als Wanderkorridor für landgebundene Tiere sowie die Durchzugsstrecke für Vögel; beim Vogelzug wurden zum Teil über 5000 Durchzugsbewegungen täglich und zwar in einer Höhe zwischen 50m und 200m gezählt!

11.

**Turk** stellt in seinem Gutachten fest, dass das nunmehrige Naturschutzgebiet nicht nur eine lokale, sondern auch eine regionale und sogar überregionale Bedeutung für den Naturschutz hat. Die relevanten Schlüsselarten sind hier das Auerhuhn, das Birkhuhn, der Dreizehensprecht, der Sperlingskauz etc. Das Gebiet ist ein essentielles Quellgebiet für benachbarte Teilpopulationen und ein qualitativ hervorragender Trittstein zwischen den Niederen Tauern und der Gleinalm.

12.

Laut **Grünschachner-Berger** kommt dem Bereich des nunmehrigen Naturschutzgebietes Nr. XXI eine große Bedeutung als Trittstein zu. Durch den Verlust wichtiger Trittsteine ist eine steiermarkweite Beeinträchtigung der Bestände von Raufußhühner zu befürchten.

13.

Schon **Kranz** hat in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass im Bereich der Eignungszone Kraubatheck zahlreiche Schutzgüter festgestellt werden konnten, wie beispielsweise zahlreiche Vogelarten, unter anderem auch Zugvogelarten, sowie Fledermäuse und Ameisen. Das Kraubatheck sei ein essentielles Quellgebiet für benachbarte Teilpopulationen und der qualitativ am besten geeignete Trittstein zwischen den Niederen Tauern und der Gleinalm. Außerdem liegt das Kraubatheck, und damit auch das Naturschutzgebiet Nr. XXI „auf einem regional wie überregional sehr bedeutsamen Korridor zwischen Randalpen und Zentralalpen für landgebundene, waldbevorzugende Arten wie Luchs, Braunbär, Wolf und Rotwild“. Kranz konnte 13 der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten im Bereich des Kraubatheck im Rahmen seiner Beobachtungen nachweisen!

14.

14.1. Im **SAPRO Windenergie**, beschlossen am 20.6.2013, war der alpine, weitgehend naturbelassene, etwa durchschnittlich 300 m breite Höhenrücken des östlichen Ausläufers der Niederen Tauern, im Bereich Finsterwald, Hennerkogel, Hammerschlag und Kraubatheck (Höhenlage zwischen 1300 und 1500 m), - soweit er im Gemeindegebiet von Kraubath und St. Stefan lag - noch als „Eignungszone“ für die Errichtung von Windkraftträdern ausgewiesen.

Diese Ausweisung erfolgte nach damaligen Angaben des Landes Steiermark, ausschließlich aufgrund gemessener Windpotenziale. Ökologische oder naturschützerische Untersuchungsergebnisse lagen dem Land damals für den südlichen Teil des Höhenrückens noch nicht vor. In den damaligen erläuternden Bemerkungen zur Verordnung **zum SAPRO 2013** wurde daher darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Frage, ob sich dieses Gebiet künftig aus ökologischer und naturschützerischer Sicht überhaupt als Zone für die Errichtung von Windkraftanlagen eignet, noch weiterer vertieften naturschützerischen Untersuchungen bedarf, obwohl für jeden Dritten

an sich klar war, dass ein so schmaler Höhenrücken eine Einheit aus ökologischer und naturschutzfachlicher Hinsicht bildet.

#### 14.2. Die von uns vertretenen Grundeigentümer und zwar

**Forststiftung Heinrich XII. Prinz Reuss**  
**Dkfm. Georg Eltz**  
**Ing. Josef Quinz, vulgo Bauer im Holz**  
**MM - Forstbetrieb Leims GmbH**

haben ab dem Jahre 2013 auf ihre Kosten mangels vorhandener Untersuchungsergebnisse des Landes Steiermark selbst detaillierte Untersuchungen über den Zustand und die Bedeutung dieses gesamten Höhenrückens aus wildökologischer und naturschutzfachlicher Sicht bei mehreren gerichtlich beideten Sachverständigen in Auftrag gegeben.

Die **Bezirkshauptmannschaften Leoben und Murtal** haben noch im Jahr 2013 über Antrag der vier vorbezeichneten Liegenschaftseigentümer **sechs Wildschutzgebiete** zur Hintanhaltung von Störungen und zur Förderung des überregional bedeutsamen Auer – und Birkhuhnbestandes im Ausmaße von über **500 ha** auf den Grundstücken der vorgenannten vier Forstbesitzer erlassen, da in diesem Bereich außergewöhnlich hohe Bestandszahlen für Raufußhühner festgestellt wurden und diesem Gebiet auch eine hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop für Birkhühner zukommt.

Diese Wildschutzgebiete hatten im Süden und Osten ihre Begrenzung an der gemeinsamen Grenze zwischen den Gemeinden Kammern einerseits und den Gemeinden St. Stefan bzw. Kraubath andererseits, da die südlich und westlich dieser Gemeindegrenze gelegenen Grundstückseigentümer nicht bereit waren, einem Antrag auf Erlassung eines Wildschutzgebietes auf ihrem Gebiet (südlicher Teil des gemeinsamen Höhenrückens) beizutreten.

Die südlich angrenzenden Nachbarn Benedikt Hirn, Weidegenossenschaft Kraubatheck und Christian Hösel, hatten zu jenem Zeitpunkte vielmehr bereits lukrative Vorvereinbarungen mit einer, ursprünglich aus Bayern stammenden, Energiegesellschaft (Ecowind GmbH) über die Errichtung zahlreicher Windräder auf ihren Grundstücken abgeschlossen. Mit den Gemeinden Kraubath und St. Stefan hatte jener Geschäftspartner bereits lukrative Vorvereinbarungen über die Errichtung kilometerlanger Strassen- und Infrastrukturleitungen vom Tal auf den Höhenrücken und deren künftige Betreuung abgeschlossen.

Da die vorbezeichnete Gemeindegrenze mehr oder weniger inmitten auf dem Scheitel des Höhenrückens verläuft, konnte dem offensichtlich gebotenen Schutzzweck von Seiten der Bezirkshauptmannschaften und dem Land Steiermark vorerst nur unzureichend entsprochen werden. Der Höhenrücken selbst verläuft am höchsten Punkt in einer Breite von rund 200 m völlig flach (dies ergibt sich aus der beiliegenden Karte **Beilage /3a** mit dem Höhenschichtenplan).

Diese Wildschutzgebiete sind heute ein – und zwar der nördliche - Teil des Naturschutzgebietes XXI.

Aufgrund der Forschungsergebnisse für die in den Gemeinden Kammern und Mautern gelegenen Gebiete der vier Einschreiter, sah sich das Land Steiermark selbst zu weiteren Untersuchungen, insbesondere in dem unmittelbar südlich angrenzenden Gebiet (Grundstückseigentümer Hirn, Hösel, Weidegenossenschaft Kraubath), veran-

lasst, zumal auf der Hand lag, dass ein für den Naturschutz und Umweltschutz bedeutsamer Höhenrücken nur dann effektiv wirksam unter Schutz gestellt werden kann, wenn der gesamte in Frage kommende Höhenrücken unter Schutz gestellt wird und nicht in räumlicher Distanz von bloß 100 – 200 m Industrieanlagen (z.B. Windkraftanlagen, Zuwegungen, Infrastrukturleitungen) entstehen, die den gebotenen Schutzbedarf vereiteln.

14.3. In den Jahren 2013, 2014 und 2015 kam es daher zu weiteren Untersuchungen, auch von Seiten des Landes Steiermark bezüglich der Beurteilung des gesamten Höhenrückens (nördliche und südliche Hälfte).

Der **Amtssachverständige des Landes Steiermark, Dr. Reinhold Turk**, führte in seinem **Amtsgutachten vom 21.11.2014 (Beilage .J3b)** unter anderem wörtlich aus,

- *dass in dem vorbezeichneten Gebiet 85 geschützte Vogelarten und 11 Fledermausarten angetroffen wurden;*
- *schon im Jahre 1991 vom Land Steiermark empfohlen wurde, die „Schwarze Lacke“ samt Umgebung als Naturschutzgebiet auszuweisen;*
- *dass die landeseigene Studie von Grünsachner-Berger (verlautbart erst nach Beschlussfassung des SAPRO 2013) darauf hinweise, dass im gegenständlichen Gebiet die Auerhahndichte im Vergleich zu anderen steirischen Vorkommen überdurchschnittlich groß sei und darüber hinaus eine Reihe anderer Anhang I Arten gemäß VS-RL vorkomme, erwiesen sei, dass diesem Gebiet eine große Bedeutung als inneralpine Zugroute für 25 Zugvogelarten zukomme, Sperlingskauz und Dreizehenspecht, sowie 11 verschiedene Fledermausarten (alle streng geschützt nach FFH-Richtlinie), 102 Ameisenkolonien, etc., etc., bestätigt wurden;*
- *dass dem gegenständlichen Gebiet nicht nur eine lokale, sondern überregionale Bedeutung für Brut- und Rast-, sowie Zugvögel zukomme; ein essentielles Quellgebiet für benachbarte Teilpopulationen und ein hervorragender Trittstein zwischen den Niederer Tauern und der Gleinalm bedeute;*
- *dass es einen regional und überregional sehr bedeutsamen Korridor zwischen Randalpen und Zentralalpen für landgebundene, Wald bevorzugende Arten wie Luchs, Braunbär und Wolf, darstelle und der Höhenrücken zwischen Hennerkogel und Kraubatheck ein international bedeutsamer Weitwanderweg von Großraubwild (Luchs, Bär, Wolf) sei, worauf bereits Völkl und Leitner in den Jahren 2001 und 2013 verwiesen hätten.*

Dieser Amtssachverständige kam gemeinsam mit dem weiteren, vom Land Steiermark beauftragten **Sachverständigen Dr. Hans Peter Kollar (Gutachten vom 26.10.2014, Beilage .J3c)** nach weiteren umfangreichen Erhebungen vor Ort zum Ergebnis, dass der gesamte Höhenrücken - und nicht bloß seine nördliche Hälfte, somit das Gebiet gelegen in den drei vorbezeichneten Gemeinden, aus Naturschutz- und Umweltschutzgründen nicht nur eine lokale, sondern eine überregionale naturschutzfachliche Bedeutung besitzt, der vorbeschriebene Höhenrücken daher zur Gänze unter Naturschutz gestellt werden muss; wobei im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG XXI) sicher zu stellen wäre, dass der Naturraum auf dem Höhenrücken nicht willkürlich in einen Nordteil und einen Südteil zerschnitten wird; da Tiere ja bekanntlich bei ihrem Gehen, Fliegen und Brüten auf Gemeindegrenzen keine Rücksicht nehmen und gerade die Längsausrichtung dieses Höhenzu-

ges von West nach Ost dazu führt, dass die unzähligen streng geschützten Tierarten, auch jahreszeitlich bedingt, ihre Bewegungen von Südlagen zu Nordlagen hin und umgekehrt, verändern. Den Gutachtern lagen umfangreiche Dokumentationen über das außergewöhnlich hohe Vorkommen von streng geschützten wild lebenden Tieren und Erhebungen und Zählungen vor Ort, insbesondere auch von Zugvögel vor, die zum Ergebnis hatten, dass der gesamte Höhenzug des NSG XXI eine wichtige innerstaatliche und internationale Zugvogelroute ist, die tageweise von 3.000 bis 5.000 geschützten Zugvögel in Höhe von 80 – 100 m über Boden befliegen wird (siehe auch **Gutachten Dr. A. Kranz / Dr. A. Toman (Vögel), Mag. I. Kranz (Fledermäuse) & Dr. L. Polednik (GIS), u.a. vom 3.8.2014 (Beilage ./3d)**

Der Amtssachverständige Dr. Turk kam daher zusammenfassend **wörtlich** in seinem Gutachten zu folgender **Schlussfolgerung**:

*„Aufgrund seiner hervorragenden Artenvielfalt, einschließlich seltener und gefährdeter Arten, seiner weitgehenden Ursprünglichkeit und naturraumähnlichen Einheit, sowie seiner Bedeutung als verbindender Korridor, Trittstein und Quellgebiet für Tierarten und damit verbunden auch seiner wichtigen Funktion für die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustande auf regionaler und überregionaler Ebene für eine Reihe von Anhang I Arten gemäß VS-RL und Anhang IV Arten der FFH-RL, sind daher aus fachlicher Sicht alle Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung des Gebietes „Kraubatheck“ in der Abgrenzung wie in den Unterlagen beschrieben, gegeben.*

*Um den Schutzzweck im Sinne der Lebensraumbedingungen für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu bewahren ist es jedenfalls erforderlich, im Rahmen der Verordnung dem Schutzzweck entsprechende Zonierungen für die Nutzung des Gebietes einzurichten, sowie entsprechende Verbotstatbestände, wie sie bereits im Verordnungsentwurf vorgeschlagen sind, zu formulieren. **Jedenfalls dürfen auf Grund des Vogelzuges keine hohen, über die Baumkronen hinausragenden Bauwerke (z.B. Windräder) errichtet werden.***

*Eine Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet steht im Einklang mit den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes.“*

Das Gebiet lag damals noch in rund 6 km Entfernung zur **Natura 2000** und ist Teil des **IBA** (Important Bird Area, Bedeutendes Vogelgebiet) um einen Austausch der Birkhuhnbestände nördlich und südlich der Mur- und Mürzfurche sicher zu stellen.

Der **Beilage ./2** ist ersichtlich, dass der gegenständliche Höhenrücken (NSG XXI) über Ausschlusszonen nun bereits direkt mit der Natura 2000 verbunden ist.

14.4. Das **Land Steiermark** kam daher **nach** Erlassung des SAPRO 2013 aufgrund der Untersuchungsergebnisse zahlreicher Sachverständiger, darunter auch des Amtssachverständigen und er vom Land beauftragen Sachverständigen **Grünschachner-Berger** und **Kollar**, sowie das Gutachten **Dr. A. Kranz / Dr. A. Toman (Vögel) /Mag. I. Kranz (Fledermäuse) & Dr. L. Polednik (GIS)**, etc., unmissverständlich zum Ergebnis, dass **zwingend der gesamte Höhenrücken**, also auch der in das Gemeindegebiet Kraubath/St. Stefan fallende südliche Teil des gemeinsamen Höhenrückens (zwischen Finsterwald, Hennerkogel und Hammerschlag, einschließlich Kraubatheck), zum **Naturschutzgebiet XXI** unter Schutz gestellt wird (Verordnung vom **15.2.2015**, Stmk. LGBL. Nr. 17/2015), um eine Zerstörung dieses

bedeutenden, weit gehend unberührten Naturraumes im Ausmaß von über 700 ha, zu verhindern und dem national und international vorgegebenen Vogelschutz Rechnung zu tragen.

Die Lage des gesamten **NSG XXI** ist aus der **Beilage .11b** ersichtlich und hellgrün angelegt. Die dunkelgrünen Linien innerhalb des Naturschutzgebietes zeigen die Grenzen der Gemeinden und zwar im Norden Kammern, im Süden Kraubath und St. Stefan. Die Gemeindegrenze verläuft, wie bereits ausgeführt wurde, auf einem im Wesentlichen flachen Höhenrücken.

Im § 3 der Verordnung wird **wörtlich** ausgeführt:

- (1) Schutzzweck ist die *Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung eines gewachsenen, vielfältig strukturierten Gebietes als günstiger natürlicher Lebensraum für eine Vielzahl seltener und charakteristischer, geschützter Tier- und Pflanzenarten.*
- (2) *Die Unterschutzstellung bezweckt insbesondere:*
  1. Die *Eigenart, Funktionalität und naturräumliche Vielfalt* der für diesen Teil der *Niederer Tauern* bedeutsamen *Landschaft, einschließlich Übergangslagen, mit entsprechendem Standorts- und Vegetationsmosaik, als naturnahes Ökosystem in naturnahem Zustand zu erhalten;*
  2. *die subalpinen und hochmontanen Bereiche und das Moor („Schwarze Lacke“) vor schädigenden Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen; sowie einen günstigen Erhaltungszustand naturnaher Wälder zu sichern und die natürliche Entwicklung in den ausgewiesenen Naturwaldzellen zuzulassen;*
  3. *die von Natur aus heimischen, charakteristischen wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen zu erhalten;*
  4. die *Sicherung und Erhaltung des Gebietes als naturschutzfachlich bedeutsamer Korridor zwischen den Niederer Tauern und den südlich des Murflusses gelegenen Gebirgszügen für wechselnde Tierarten;*
  5. *die Erhaltung und Sicherung einer inneralpin bedeutsamen Vogelzugroute.*

Um künftig schädigende Eingriffe in dieses Naturschutzgebiet XXI hintanzuhalten, wurden unter anderem folgende Handlungen im § 5 dieser Verordnung verboten:

- (1) *Im Naturschutzgebiet, Schutzzone A, sind folgende Handlungen als schädigende Eingriffe verboten:*
  1. die *Errichtung neuer kraftfahrzeugtauglicher Verkehrswege und die Änderung bestehender, ausgenommen*
    - a) *die zeitgemäße, dem Stand der Technik entsprechende, Instandhaltung bestehender Verkehrswege und*
    - b) *die Anlage von Rückewegen für die forstliche Nutzung;*
  2. das *Errichten und Aufstellen von baulichen Anlagen aller Art, ausgenommen*
    - a) *die Instandhaltung bestehender baulicher Anlagen gemäß dem Stand der Technik,*

- b) die Errichtung von Seilkränen samt Zubehör im Zuge der Forstwirtschaft und
- c) die Errichtung von raufußhuhnsicheren Wildschutzzäunen;
- 3. die Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Bodens, ausgenommen im Zuge landwirtschaftlicher Wiesennutzung und forstlicher Nutzung;
- 4. das Lärmen, ausgenommen  
die unvermeidbare Lärmerzeugung im Rahmen rechtmäßig zugelassener Tätigkeiten (Vorbereitung und Betrieb der Kraubathecker Bergmesse im August bzw. land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Tätigkeiten);
- 5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen  
der Gebrauchshundeeinsatz (auch im Rahmen der Jagdausübung);
- 6. Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und mit ähnlichen Fluggeräten;
- 7. das Zelten, Campieren oder Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen udgl.;
- 8. die Einbringung nicht heimischer Pflanzen-, Tier- und Vogelarten;
- 9. die Einbringung von Dünger, ausgenommen  
auf Wiesen und Weiden in Form von gealtertem Stallmist;
- 10. forstliche Nutzungen, ausgenommen
  - a) Einzelstammnutzung (Vornutzung wie Endnutzung), unabhängig vom Alter der betroffenen Bäume;
  - b) Stammzahlreduktionen in Jungwuchs und Dickung;
  - c) Saumschläge von Altholz, in Bereichen unter 1400 m Seehöhe im Wesentlichen über 100 Jahre alt, sowie in Bereichen über 1400 m Seehöhe im Wesentlichen über 120 Jahre alt, jeweils bis zu einer maximalen Schlagbreite von 40 Metern, sofern unmittelbar angrenzende Waldflächen zumindest einen 3 m hohen Baumbestand aufweisen;
  - d) Allfällig notwendige forstliche Maßnahmen gemäß § 24 und § 44 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl I Nr. 189/2013. Die Verwendung zeitgemäßer Forstgeräte und Maschinen wie zum Beispiel Harvester und Seilkran ist im Rahmen der forstlichen Nutzung gemäß lit. a bis d zulässig.
- 11. das Fällen von stehendem Totholz und das Fällen von absterbenden, stehenden Bäumen, ausgenommen stehende absterbende, jedoch noch saftfrische Bäume, die zu einer Massenvermehrung von Borkenkäfern führen könnten;
- 12. das Fällen von gekennzeichneten Bäumen mit Spechthöhlen;
- 13. das Fällen von gekennzeichneten Bäumen mit Spalten oder Höhlen, die als Quartier für Vögel oder Fledermäuse geeignet sind;

14. das Fällen von Laubbäumen;
15. das Zusammenschneiden oder Entfernen von liegendem Totholz über 20 cm Durchmesser, ausgenommen nicht abgetrocknetes Totholz, wenn von ihm die Gefahr von Borkenkäfermassenvermehrungen ausgeht;
16. die Aufforstung, ausgenommen mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft (insbesondere Fichte, Lärche, Vogelbeere, Bergahorn und Tanne);
17. die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Kolonien hügelbauender Ameisen; ausgenommen die fachgerechte Versetzung von Ameisenhügel zum Zwecke waldbaulicher Maßnahmen.
- (2) Im Naturschutzgebiet, Schutzzone B (Naturwaldzellen) sind alle Handlungen, die in § 5 Abs. 1 Z 1 bis 17 als schädigende Eingriffe angeführt sind, ausgenommen allfällig notwendige Maßnahmen gemäß § 24 und § 44 Forstgesetz 1975, BGBl Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl I Nr. 189/2013, verboten.
- (3) Im Naturschutzgebiet, Schutzzone C (Zugvogelkorridor) sind folgende Handlungen als schädigende Eingriffe verboten:
1. das Errichten und Aufstellen von baulichen Anlagen aller Art, ausgenommen
    - a) die Instandhaltung bestehender baulicher Anlagen gemäß dem Stand der Technik;
    - b) die Errichtung von Seilkränen samt Zubehör im Zuge der Forstwirtschaft;
    - c) die Errichtung von raufußhuhnsicheren Wildschutzzäunen;
    - d) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
    - e) die Errichtung von Rückewegen für die Forstwirtschaft und sonstigen Forststraßen;
    - f) die Errichtung von Gebäuden für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
  2. Abflüge mit Hängegleitern, Paragleitern und ähnlichen Fluggeräten.
- 14.5. Mit diesen Verboten in der VO zum NSG XXI solte jegliche Schädigung und/oder Vernichtung auch bloß von (Teilen) dieses Naturschutzgebietes, **ausdrücklich!!!** insbesondere auch durch die Errichtung von Windkraftanlagen, unterbunden werden. Es ist bekannt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu großflächigen Rodungen und die Erschließung für ihre Infrastruktur mit massiven Geländeänderungen, der Schaffung von LKW-tauglichen Zufahrten für Feuerwehr, Servicedienste, etc., Leitungsführungen, verbunden wäre.
- Demgemäß wäre in weiterer Konsequenz im nun vorliegenden Entwurf 2019 zum SAPRO Windenergie das **gesamte Naturschutzgebiet XXI** künftig, als sogenannte **Ausschlusszone**, auszuweisen gewesen.
- 14.6. Dies umso mehr, als der Verordnungsgeber selbst in seiner strategischen Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf des SAPRO 2019 (**Umweltbericht vom April 2019**), unter anderem ausführt:

- Mit dem Verordnungsentwurf würden die nationalen und internationalen Bestimmungen über die Umsetzung des Umweltschutzes berücksichtigt;
- sämtliche für das Entwicklungsprogramm bekanntem Umweltprobleme werden in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustandes behandelt;
- der Forderung zum Schutz von Gebieten mit ökologisch bedeutsamen Strukturen werde Rechnung getragen;
- die Verordnung bewahre Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen und sichere die Vielfalt der natürlichen Lebensräume;
- man strebe eine Landesweite Konzentration von Windkraftanlagen innerhalb weniger Standorträume an (§ 1 StROG);
- Trittsteine und Migrationsflächen der Wildökologie, im Speziellen der Rauhußhühner, seien zu erhalten, etc.
- Naturschutzgebiete als sogenannte Tabuzonen zu betrachten; in denen die Errichtung von Windkraftanlagen nicht gewünscht wird;

Auch **Birdlife Österreich, vom Land Steiermark, Referat Naturschutz, bestellter Sachverständiger**, führt in seinem Gutachten vom 30.6.2017, (welches die Grundlage für den vorliegenden Entwurf des SAPRO 2019 ist) zu den Brut- und Rastvögeln in der Steiermark unter anderem **wörtlich** aus:

*„Negative Auswirkungen von Windkraftanlagen, von Vögelpopulationen ergeben sich etwa durch kollisionsbedingte Mortalität, indirekte Habitatverluste, Hindernis- und Scheueffekte, sowie durch direkte Lebensraumzerstörung. Für die Steiermark wurden beim Birkhuhn Negativeffekte bereits konkret belegt (Seite 1 des Gutachtens) und kommt in seinem Gutachten ganz allgemein dazu, dass per Definition in Tabuzonen der Bau von Windkraftanlagen gänzlich untersagt wird (Seite 2 des Gutachtens).“*

Unter **Tabuzonen** – die von Windrädern frei gehalten werden müssen - wurden von BirdLife, dem Sachverständigen des Landes, ausdrücklich auf Seite 11. Punkt 2. des Gutachtens **Naturschutzgebiete** angeführt und zwar mit folgender **wörtlicher** Begründung:

*„In der Steiermark sind gem. lit. a. alpine Landschaften, Berg- See und Flusslandschaften, gem. lit. b. Urwaldreste, Moore, anmoorige Flächen und Sümpfe sowie gem. lit. c. Standorte und angrenzende Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Organismen betroffen. Naturschutzgebiete sind wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenarten und dem Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen erhaltungswürdig. Da Naturschutzgebiete häufig auch wertvolle Vogellebensräume darstellen, oft Brutplätze, Rückzugsräume oder Trittsteine am Zug sind, werden sie von uns generell als Tabuzonen ausgewiesen.“*

Demgemäß wurde auch das Naturschutzgebiet XXI auf Seite 18 des vorzitierten Gutachtens, welches für das Land Steiermark von BirdLife Österreich erstellt wurde, als Naturschutzgebiet und „Tabuzone“ und damit auf Basis der in der Steiermark ausgewiesenen Naturschutzgebiete, dargestellt. Das Naturschutzgebiet XXI ist in der **Bei-**

**lage ./1b** planlich hellgrün dargestellt.

Die tiefgrünen Linien sind – wie bereits ausgeführt - die Gemeindegrenzen zwischen Kammern im Norden und Kraubath bzw. St. Stefan im Süden.

Das **Naturschutzgebiet XXI** wurde aus **Gründen des „Vogelschutzes“** ausgewiesen und enthält Maßnahmen (Gebote / Verbote), die sicherstellen sollten, dass dieses Gebiet in Hinkunft **in seiner Gesamtheit windkraftfrei gestellt** wird. Zur Sicherstellung dieser wichtigen Ziele leistet das Land Steiermark an die Grundstückseigentümer auch jährlich Entschädigungen. Die Amtssachverständigen in der Naturschutzabteilung des Landes Steiermark gingen bis zur Kundmachung des nun vorliegenden Planentwurfes davon aus, dass das Naturschutzgebiet XXI vollständig als Ausschlusszone ausgewiesen wird, zumal die Einschreiter dies schon in zwei vorangegangenen Eingaben (2016 bzw. 2018), unter Vorlage von Gutachten, anregten und sachlich begründeten.

Dem **Entwurf SAPRO 2019** ist nun zu entnehmen, dass die Behörde der Auffassung ist, dass das Naturschutzgebiet XXI keinesfalls mehr als Eignungszone auszuweisen ist und grundsätzlich auch die Ausweisung des Naturschutzgebietes – aufgrund seiner aktenkundigen überregionalen Bedeutung - als Ausschlusszone als naturschutzfachlicher Sicht notwendig ist.

Dem nun vorliegenden Plan zum Entwurf des SAPRO 2019 (Beilage ./2) ist nun jedoch zu entnehmen, dass diese Ansicht nur für den nördlichen Teil des Höhenrückens in der Gemeinde Kammern gelten soll, nicht jedoch für den südlichen Teil des gleichen – schmalen - Höhenrückens, welcher in den Gemeinden Kammern und Mautern liegt. Eine solche Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und würde missbräuchlich erfolgen.

Der Planentwurf zeigt, dass die südliche und westliche Grenze der Ausschlusszone nicht die südliche und westliche Grenze des Naturschutzgebietes sein soll, sondern die Ausschlusszone nur bis zu der – im Wesentlichen von Osten nach Westen verlaufenden Grenze, zwischen den Gemeinden Kammern im Norden einerseits und im Süden Kraubath/St. Stefan andererseits, also etwa inmitten des Naturschutzgebietes verlaufen soll.

Der zu beurteilende Planausschnitt (**Beilage ./2**) wurde **schwarz umrandet** hervorgehoben.

Zu diesem Planausschnitt:

Den im Westen an das NGS XXI angrenzenden sonstigen Höhenzügen mit bestehendem Naturschutz, oder die erst im Zuge des Verordnungsentwurfes zu Ausschlusszonen erklärt werden sollen, ist eigen – was aufgrund des menschlichen Verstandes alleine schon klar ist – dass jene Höhenzüge natürlich in ihrer gesamten erforderlichen Breite geschützt werden und Höhenzüge mit annähernd flachem Profil nicht bloß teilweise unter Schutz gestellt oder nur teilweise zu Ausschlusszonen erklärt werden. Dies gilt natürlich auch für die übrigen, in der Beilage ./2, im Norden dargestellten Höhenzüge.

Das gültige **Naturschutzgebiet XXI** wurde in seinem hier relevanten Bereich in **Beilage ./3a** dargestellt:

Rot dargestellt ist die besonders sensible Zone A. Die blau angelegten Teile sind Natur- (Urwald-)zellen Zone B. Der braun angelegte Teil ist die Naturschutzzone C, die

neben A und B noch eine besondere Bedeutung für den Vogelzug hat und daher gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung im Wesentlichen nur mehr mit dem Verbot des Aufstellens von baulichen Anlagen aller Art belastet ist.

In **Beilage .J4** ist leicht orange unterlegt / strichliert dargestellt, welchen Teil des Naturschutzgebietes der Planentwurf zum SAPRO 2019 nun von der Ausschlusszone ausnehmen will, um dort letztlich im vorgeschilderten Sinne die Errichtung von Windkraftanlagen doch noch zu ermöglichen. Da den Einschreibern keine digitalen Vermessungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die im Entwurf vorgesehene Ausschlusszone auch in anderen Bereichen des NSG XXI sich nicht mit dessen Grenzen deckt, sondern vielmehr weit enger gezogen wurde.

Mit diesem Planentwurf würde das NSG XXI von Osten nach Westen quer durchteilt und so einen Nordteil, sowie einen Südteil getrennt durch Windkraftanlagen bilden.

Mit diesem Planentwurf würde der Verordnungsgeber diesen – südlichen und östlichen - Teil des Naturschutzgebietes (es handelt sich in der Natur im Wesentlichen um einen einheitlichen Höhenzug!!!) grundsätzlich für die Verbauung mit Windkraftanlagen wieder frei gegeben, da ja Zonen, die weder Vorrangzonen noch Ausschlusszonen sind, durchaus für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen und durch örtliche Gemeinden im Rahmen ihrer örtlichen Raumplanung für WKA frei gegeben werden dürfen!!!

Bezeichnend ist, dass **Ecowind GmbH**, der seinerzeitige wirtschaftliche Partner der südlichen Grundstückseigentümer Hirn, Hösel, Weidegenossenschaft Kraubatheck und der Gemeinden Kraubath und St. Stefan, nach Ausweisung des Naturschutzgebietes, das Land Steiermark im Wege einer **Amtshaftungsklage** auf Schadenersatz beim Landesgericht für ZRS in Graz über einen Betrag von **€ 280.000,00** klagte und in dieser Klage auch die Anfechtung der SAPRO 2013-Verordnung beim Höchstgericht begehrte, da er sich fälschlich auf den Standpunkt stellte, schon aufgrund der Ausweisung eines Teiles des Höhenrückens als Eignungszone einen Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windanlagen zu haben. Sowohl die Schadenersatzklage, wie auch die Anfechtungsversuche wurden von dem Höchstgericht kostenpflichtig abgewiesen. Im Lichte auch dieser Umstände ist völlig unverständlich, wie im vorliegenden Verordnungsentwurf nun offensichtlich neuerlich eine Situation geschaffen werden soll, die Rechtsunsicherheit mit sich bringen soll, aufgrund der vorliegenden Verfahrensergebnisse sachlich nicht vertretbar ist und den vorgenannten Proponenten für die Errichtung eines Windparks im Naturschutzgebiet Hilfe leisten soll. (Die Geschäftszahl jenes Gerichtsverfahrens ist der Naturschutzabteilung hinlänglich bekannt).

- 14.7. In seinem naturschutzfachlichen Gutachten vom Juni 2019 (Beilage./5) führt **Dr. Andreas Kranz** unter anderem wörtlich aus:

„Das NSG XXI bildet eine **stringente ökologische Einheit**. Sie ergibt sich aus der Geomorphologie und den dort anzutreffenden Schutzgütern. Es handelt sich bei dem Gebiet um einen breiten Rücken in der oberen Bergwaldregion; nicht nur die Zugvögel überfliegen das ganze Gebiet je nach Thermik und Wetterlage in unterschiedlichen Bereichen, auch für die Stand- und Brutvögel stellt der Höhenrücken keine Barriere sondern ganz im Gegenteil einen besonders wertvollen Lebensraum dar, wo die Vögel je nach Witterung, Nahrungsangebot entsprechend ihre Aufenthaltsschwerpunkte verlagern, dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die drei dort lebenden

### Raufußarten.

Bei dem Naturschutzgebiet XXI handelt es sich um eine naturschutzfachliche ökologische Einheit. Würde man nun auf angenommen 30 % der Fläche des Naturschutzgebietes Windkraftanlagen ermöglichen, wären nicht 30 % verloren und zerstört, es wären 100 % der Fläche des Naturschutzgebietes seiner Funktion entzogen. Darüberhinaus hätte der Verlust dieses Schutzgebietes durch die völlige Entwertung seiner Schutzfunktionen weitreichende negative Auswirkungen auf zentrale Ökosysteme und Schutzgebiete der Steiermark, die Niederen Tauern und die östlichen Randgebirge mit dem am nächsten gelegenen Gleinalmstock. Durch den Funktionsverlust des NSG XXI als **Trittsteinbiotop und Quellgebiet** würde also die ganze Naturschutzgebietskulisse des Landes Steiermark erheblichen Schaden nehmen. Daher erscheint es unerlässlich, die naturschutzfachliche Funktion des NSG XXI auch in Zukunft zweifelsfrei zu sichern und außer Streit zu stellen. Es wird daher empfohlen, die Grenzen der Ausschlusszone für Windkraftanlagen **deckungsgleich** mit den Grenzen des Naturschutzgebietes (Zone A, B und C) fest zu legen.“

- 14.8. Obwohl von den Einschreibern, den Amtssachverständigen des Landes Steiermark und zahlreichen gerichtlich beeideten Gutachtern, mehrfach – seit Jahren - auf die **überregionale Bedeutung dieses Standortes** (des Naturschutzgebietes XXI) hingewiesen wurde, dieses bedeutsame, sensible Naturschutzgebiet in mehreren Gemeinden situiert ist (Kammern – Kraubath und St. Stefan) und zwischen diesen Gemeinden sowie Teilen ihrer Bürger, unterschiedliche Auffassungen über den Einsatz von Windkraftanlagen im gegenständlichen Gebiet bestehen und es die Aufgabe des Landes Steiermark ist, im Rahmen der **überregionalen Raumplanung** die Grundsätze des Umweltschutzes, Naturschutzes und die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben sicher zu stellen, etc., unternimmt **das Land Steiermark mit diesem Planentwurf offensichtlich rechtswidrig** den Versuch, sich seiner überregionalen Kompetenz zu entledigen, die Verantwortung in Gemeindebereiche – mit unterschiedlicher Interessenlage - zu delegieren und so den Grundeigentümern des südlichen Teiles des Naturschutzgebietes, den Gemeinden Kraubath und St. Stefan, sowie deren wirtschaftlichen Partnern, so „elegant“ die Möglichkeit zu verschaffen, doch noch in einem Schutzgebiet /Tabuzone – letztlich Windräder mit all ihren schädigenden Folgen zu „ermöglichen“.

Gerade das Sachprogramm zur Windenergie hat jedoch im Sinne des § 10 Zl 2 und 3 Stmk ROG die primäre Aufgabe „überörtliche“ Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Windkraft in der Steiermark fest zu legen und Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu fixieren. Es wäre daher das gesamte Naturschutzgebiet XXI als Ausschlusszone auszuweisen. Nur so kommt der Ordnungsgeber seiner gesetzlichen Verpflichtung und seiner ihm übertragenen koordinierenden Funktion zwischen drei angrenzenden Gemeinden (mit unterschiedlichem Zugang zu Windkraftanlagen und dem Naturschutz), aber auch in der Frage der wechselseitigen Abhängigkeiten und Beeinflussungen unterschiedlicher Landesregionen, resultierend aus dem Naturschutzgebiet XXI, seinen Einflüssen als Trittstein und Quellgebiet, sowie als überregionale Vogelzugroute, die überregionale Vorgaben, nach.

Es wird offensichtlich der Versuch unternommen, rechtswidrig die Verordnung zur Errichtung des Naturschutzgebietes XXI und ihre Verbote zu unterlaufen und die Verpflichtung zum umfassenden Umwelt- und Naturschutz aushebeln. Diese Vorgangsweise ist unverständlich.

Mit diesem geplanten Vorgehen **widerspricht das Land Steiermark nicht nur ihren eigenen Schutzvorgaben** (Gebote und Verbote) **in der Verordnung** zur Ausweisung des Naturschutzgebietes XXI; dieses Vorgehen widerspricht auch den **Darstellungen im Umweltbericht**, dieses Vorgehen widerspricht auch **innerstaatlichen Gesetzen** (insbesondere naturschutzrechtlichen Vorgaben, raumordnungsgesetzlichen Verpflichtungen des Landes Steiermark), **verfassungsrechtlichen Bestimmungen** und **europäischen Richtlinien**.

Mit dem geplanten Vorgehen – das NSG XXI - zumindest in weiten Bereichen dem Konflikt mit der künftigen Errichtung von Windkraftanlagen – weiterhin auszusetzen, widerspricht es auch dem eigenen Text des nun **vorliegenden Verordnungsentwurfes**, der im **§ 2** ausdrücklich die Ziele dieser Verordnung wie folgt, fest hält:

(1) *Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark.....*

(2) *Die Festlegung von Gebieten für Windkraftanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.*

Dass das NSG XXI im Gebiet der Alpenkonvention liegt, sei lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Umsetzung des nun vorliegenden Planungsvorhabens wäre ein offenkundiger Rechtsbruch. Es kann doch ernsthaft niemand annehmen, dass etwa ein geschütztes Lebewesen, in der Mitte des geschützten Höhenzuges, Halt macht und umdreht, um sich vor Tötung, Schädigung, etc. durch Windkraftanlagen zu schützen.

In der Raumplanung gilt nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der **Grundsatz „des roten Fadens der Planung“**, das heißt, dass keine sachlich gerechtfertigten Planungsakte erfolgen dürfen. Der vorbezeichnete SAPRO-Entwurfsplan würde diametral der gültigen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes XXI widersprechen und wäre daher im Ergebnis verfassungswidrig.

- 14.9. Die Einschreiter haben – zeitlich – nach Erlassung der Verordnung zum NSG XXI in zwei ausführlichen Eingaben, zuletzt mit Eingabe vom 6.9.2018, unter Anschluss zahlreicher Gutachten dringend angeregt **die gesamte Fläche des Naturschutzgebietes XXI als Ausschlusszone auszuweisen**, sie erhielten auf diese Eingaben von der Behörde jedoch keine Reaktion.

Auch der Umfang der offensichtlich geplanten Beschränkungen des Ausschlussgebietes im NSG XXI, die ja faktisch die Vernichtung des Naturschutzgebietes nach sich ziehen würden (siehe hierzu Ausführungen Gutachten Dr. Kranz, Beilage ./3d) und die Belassung eines wesentlichen Teiles als Gebiet in dem Windkraftanlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein sollen, spricht eher nicht dafür, dass es sich bloß um einen Gedanken-, Darstellungs-, Zeichenfehler handelte. Durch wen und auf wessen Intention, der Versuch einer - objektiv rechtswidrigen – massiven Beschneidung der Ausschlusszone zurück zu führen ist, wird vorerst noch nicht erörtert.

Wegen der Bedeutung und Größe der gefährdeten Schutzgüter werden die Einschreiter gesondert auch eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermitteln, da der Verdacht besteht, dass der Versuch des Missbrauches der Amtsgewalt verwirklicht wurde (§ 302 in Verbindung mit §§ 2, 12 und 15 StGB).

- Beilage 1a
- Beilage 1b
- Beilage 2
- Beilage 3a
- Beilage 3b
- Beilage 3c (Gutachten Dr. Kollar vom 26.10.2014)
- Beilage 3d (Gutachten Dr. Kranz/Dr. Toman/Dr. L. Polednik vom 28.2.2014)
- Beilage 4:
- Beilage 5 (Gutachten Dr. Kranz vom 18.6.2019)

15.

Aus all den vorgenannten Gründen ergibt sich ohne Zweifel, dass das gesamte Naturschutzgebiet Nr. XXI unter allen Umständen von der Bebauung mit Windkraftanlagen und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten ist. Um dies sicherzustellen, hat eine Ausweisung dieses Naturschutzgebietes zur Gänze als Ausschlusszone im Sinne des SAPRO Windenergie zu erfolgen.

16.

Daher ergeht das

#### **DRINGENDE ERSUCHEN**

um Ausweisung der gesamten Fläche des Naturschutzgebietes Nr. XXI „Niedere Tauern, Ostausläufer“ als Ausschlusszone im Sinne des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie

Graz, am 18.6.2019  
Forstbe/Wildschu-3-H / 164

Forststiftung Heinrich XII. Prinz Reuss  
Dkfm. Georg Eltz  
Ing. Josef Quinz, vulgo Bauer im Holz  
MM - Forstbetrieb Leims GmbH

#### Beilagen:

- *Kollar*, „Kraubatheck“ – Gutachterliche Stellungnahme zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes, 26. Oktober 2014
- *Turk*, Amtsgutachten zum Gegenstand: Kraubatheck, Unterschutzstellung gem. § 5 Stmk. NSchG., 21.11.2014
- *Kranz*, Kraubatheck. 2014: Windpark versus geschützte Fauna – Faunistisches Gutachten zum naturschutzfachlichen Konfliktpotential, 28. Februar 2014
- *Kranz*, Nachweise der Waldschnepfe am Kraubatheck – Freilandhebungen im Juni 2014
- *Grünschachner-Berger*, Ausscheidung von bedeutenden Raufußhühnerlebensräumen als Entscheidungsgrundlage für die Planung, Errichtung und den Betrieb von Großprojekten in alpinen Gebieten, Juli 2013
- sowie Beilagen 1– 5 gemäß Punkt 14.8. der gegenständlichen Eingabe

